

**Satzung der Stadt Zülpich  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“  
vom 11.12.2018**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194), des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch, Artikel 1 vom 26.06.1990 (BGBl I Seite 1163), § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 16.02.2018 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

1. Die Stadt Zülpich betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 die Offene Ganztagschule im Primarbereich an ausgewählten Grundschulen.
2. Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote an.
3. Darüber hinaus findet im Bedarfsfall der Betrieb der Offenen Ganztagschule auch in den Ferien statt. Die jeweils geltenden Ferienbetreuungszeiten werden über die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger und dem Kooperationspartner festgelegt.
4. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr, frühestens um 15:00 Uhr.
5. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten die Schulleitung nach Anhörung des Kooperationspartners und des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

## **§ 2**

### **Anmeldung/Abmeldung/Ausschlussgründe**

1. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der betreffenden Schule erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Als Schuljahr gilt dabei der Zeitraum vom Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien bis zum Ende der nächsten Sommerferien.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten (auch für die an der Offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder) diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der Offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.
4. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind).
5. Ein Kind kann von der Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - den Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnungen nicht nachgekommen wird,
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule und dem Schulträger. Dies gilt nicht bei rückständigen Beiträgen. In diesen Fällen entscheidet der Schulträger alleine.

## **§ 3**

### **Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches nach § 1 Abs. 1 eine Offene Ganztagschule der Stadt Zülpich besucht. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Beitragssatzung sind:
  - verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schüler/in sind,
  - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schüler/in sind,
  - ein Vormund, Pflegeeltern oder andere Personen, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schüler/in ausüben.

## **§ 4 Elternbeiträge**

1. Für den Besuch der Offenen Ganztagschulen der Stadt Zülpich werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW erhoben.
2. Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt wird und in 12 monatlichen, gleich hohen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist. Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach deren Jahreseinkommen. Steht das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen zum Zeitpunkt der Festsetzung des Elternbeitrages noch nicht verbindlich fest, wird das Jahreseinkommen anhand der Angaben der Beitragspflichtigen zum vorhandenen Einkommen im Rahmen einer Prognose ermittelt und der Elternbeitrag entsprechend festgesetzt. Nachdem das Einkommen seitens der Beitragspflichtigen verbindlich nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Elternbeiträge.

3. Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während den in § 1 aufgeführten Zeiten abgegolten. Die Mittagsverpflegung und die Kosten für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung (z. B. Ausflüge) sind gesondert zu zahlen.
4. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig nach Monaten erhoben. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
5. Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der Offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen kann.

## **§ 5 Beitragsermäßigung/-befreiung**

1. Nehmen mehr als ein Kind einer Familie ein Angebot der Offenen Ganztagschule in einer Grundschule der Stadt Zülpich in Anspruch, so werden die Kinder ab dem 2. Kind beitragsfrei geführt.
2. Soweit einer der Beitragspflichtigen oder das betreute Kind Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen

Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, wird in den Kalendermonaten, in denen eine dieser Leistungen bezogen wurde, kein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 6 Einkommen**

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen und somit nicht als Einkommen nach Satz 1 zu berücksichtigen

Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld sowie das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleiben in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Erziehungsberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht (§ 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr).

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des der Auskunftserteilung im Sinne des § 9 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen.

Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Änderung neu festzusetzen; § 9 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz bleibt unberührt.

Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

3. Werden von den Beitragspflichtigen nicht die erforderlichen Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht erbracht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine Abweichung zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Einkommen und ist aufgrund dessen die Beitragshöhe neu festzusetzen, erfolgt diese Änderung ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres.

## § 7

### Höhe der Elternbeiträge

1. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Einkommensgruppe	monatlicher Beitrag
Bis 15.000 €	0,00 €
Bis 25.000 €	15,00 €
Bis 37.000 €	45,00 €
Bis 50.000 €	75,00 €
Bis 62.000 €	100,00 €
Bis 80.000 €	150,00 €
Bis 100.000 €	165,00 €
Über 100.000 €	185,00 €

2. Die Elternbeiträge werden vom Schulträger erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird in diesem Falle ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
3. Rückständige Elternbeiträge werden durch die Stadtkasse Zülpich im Zwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
4. Der Schulträger ist berechtigt, Einkommensnachweise auch für vergangene Zeiträume zu verlangen und den Elternbeitrag ggfls. auch rückwirkend zu verändern.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.